

**Klage, eingereicht am 5. April 2007 — Freistaat Sachsen/  
Kommission****(Rechtssache T-102/07)**

(2007/C 129/31)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Parteien***Kläger:* Freistaat Sachsen (Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. von Donat und G. Quardt)*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften**Anträge des Klägers**

- Die Entscheidung der Kommission K(2007) 130 endg. vom 24. Januar 2007 über die staatliche Beihilfe Nr. C-38/2005 (ex NN 52/2004) Deutschlands an die Biria-Gruppe für insofern nichtig zu erklären, wie die darin genannten Maßnahmen 2 und 3 betroffen sind, sowie
- die Kosten des Verfahrens der Kommission aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Der Kläger wendet sich gegen die Entscheidung der Kommission K (2007) 130 endg. vom 24. Januar 2007, in der die Kommission entschieden hat, dass die drei Maßnahmen umfassende staatliche Beihilfe Deutschlands zugunsten von Bike Systems GmbH & Co. Thüringer Zweiradwerk KG, Sachsen Zweirad GmbH und Biria GmbH (heute Biria AG) mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar ist.

Der Kläger macht geltend, dass er durch die betroffene Entscheidung der Kommission unmittelbar und individuell betroffen sei, da er die Maßnahmen 2 und 3, die Bürgschaften zugunsten der Sachsen Zweirad GmbH und der Biria GmbH (jetzt Biria AG) zum Inhalt haben, aus eigenen Mitteln auf Grundlage der Bürgschaftsrichtlinie des Freistaates Sachsen gewährt habe.

Zur Begründung seiner Klage macht der Kläger an erster Stelle einen Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht wegen fehlerhafter Auslegung einer genehmigten Beihilferegelung geltend. In diesem Zusammenhang rügt der Kläger, dass die Beklagte in Verkennung der entsprechenden Definition in der genehmigten Beihilferegelung die betroffenen Unternehmen als Unternehmen in Schwierigkeiten angesehen habe. Da dies nach Auffassung des Klägers nicht der Fall sei, handle es sich bei den Maßnahmen 2 und 3 um genehmigte Beihilfen.

Darüber hinaus erachtet der Kläger, dass die Beklagte den Sachverhalt fehlerhaft gewürdigt habe, wenn sie davon ausging, dass die betroffenen Unternehmen Unternehmen in Schwierigkeiten seien.

Zuletzt wird seitens des Klägers vorgetragen, dass die angefochtene Entscheidung mangelhaft begründet sei.

**Klage, eingereicht am 6. April 2007 — BVGD/Kommission****(Rechtssache T-104/07)**

(2007/C 129/32)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien***Klägerin:* Belgische Vereniging van handelaars in en uitvoerders geslepen diamant (BVG D) (Antwerpen, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Vandersanden, L. Levi und C. Ronzi)*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 26. Januar 2007 für nichtig zu erklären, mit der die Beschwerde der BVGD mit der Begründung abgewiesen wurde, dass die Umstände es nicht rechtfertigen, ihr nachzugehen (Sache COMP/39.221/B-2-BVGD/De Beers);
- der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klägerin wendet sich gegen die Entscheidung der Kommission vom 26. Januar 2007 in der Wettbewerbsache COMP/39.221/B-2 — BVGD/De Beers, mit der die Kommission ihre Beschwerde in Bezug auf Verstöße gegen die Art. 81 und 82 EG im Zusammenhang mit dem von der De Beers Gruppe für den Vertrieb von Rohdiamanten angewandten Systems „Supplier of Choice“ (Lieferant erster Wahl) mit der Begründung zurückgewiesen hat, dass kein ausreichendes Gemeinschaftsinteresse bestehe, der Beschwerde weiter nachzugehen.

Die Klägerin trägt vor, dass De Beers — ein Hersteller von Rohdiamanten, der hauptsächlich auf dem vorgelagerten Markt im Bereich des Verkaufs von Rohdiamanten tätig sei — versuche, über sein System „Supplier of Choice“ seine Marktkontrolle auszuweiten, um die gesamte Diamantenstrecke von der Mine bis zum Verbraucher, d. h. auch die nachgeordneten Märkte, abzudecken.

Die Klägerin stützt ihrer Klage erstens auf eine Verletzung ihrer Verfahrensrechte als Beschwerdeführerin. Die Kommission habe i) sie daran gehindert, ihr Recht nach Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 (!) auf Einsicht in die Unterlagen, die der vorläufigen Beurteilung der Kommission zugrunde gelegen hätten, auszuüben, ii) durch die Handhabung der Fristen in der Sache ungebührenden Druck auf sie ausgeübt, iii) in ihrem Schriftverkehr mit ihr Verwirrung in Bezug auf den Verfahrensstand gestiftet und iv) ihr keine Gelegenheit zur Mitwirkung am Verfahren gegeben.